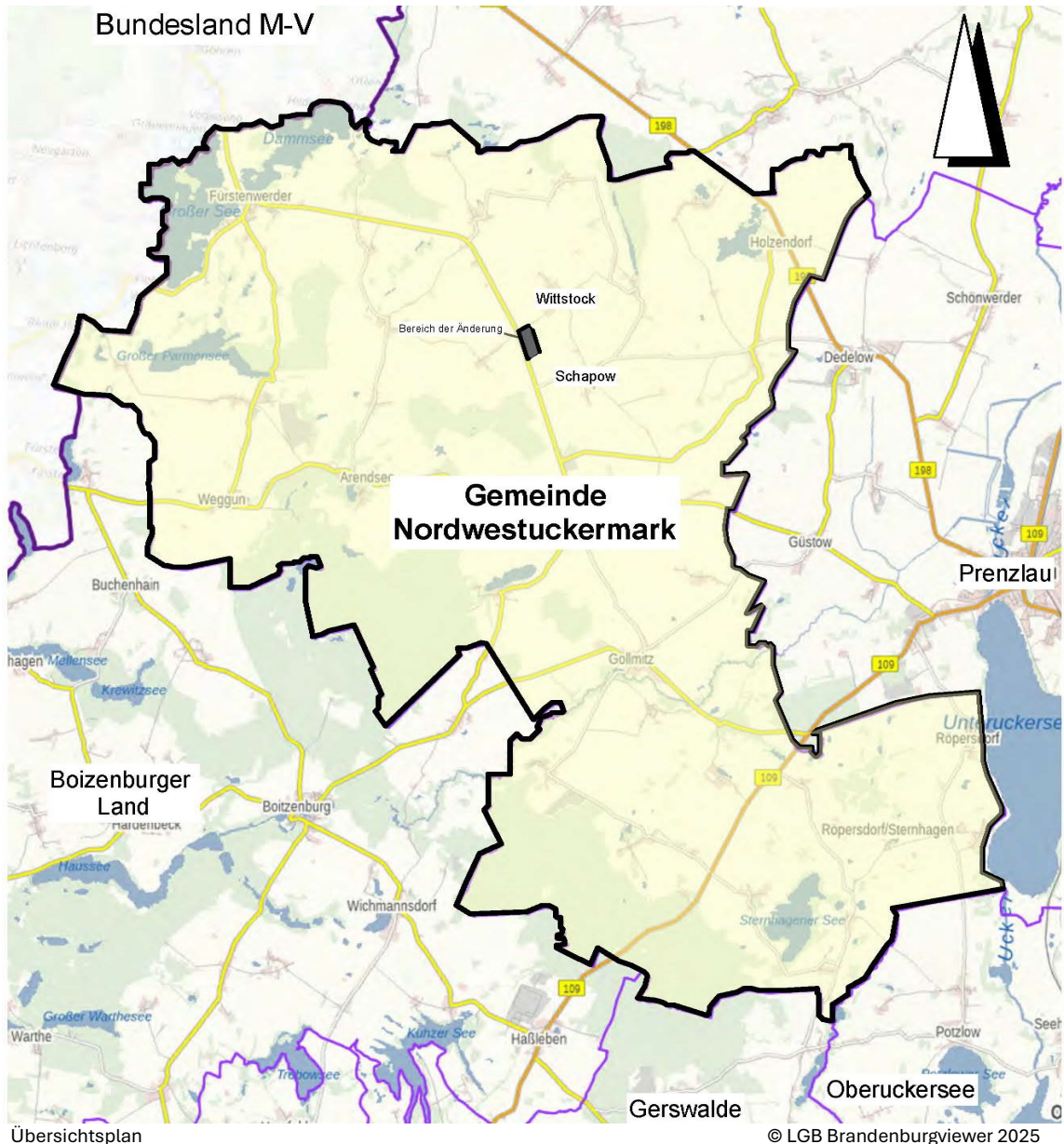




Gemeinde Nordwestuckermark Landkreis Uckermark

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“



BEGRÜNDUNG

Entwurf

Stand 09.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Teil I

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN | 1 |
| 2. | ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG | 2 |
| 2.1. | ANLASS..... | 2 |
| 2.2. | ZIEL | 3 |
| 3. | GELTUNGSBEREICH..... | 4 |
| 4. | RAHMENBEDINGUNGEN / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN..... | 4 |
| 4.1. | VORGABEN DES LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMMS (LEPRO 2007) | 4 |
| 4.2. | LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR)..... | 5 |
| 4.2.1. | VEREINBARKEIT MIT DEN ZIELEN DER RAUMORDNUNG | 6 |
| 4.3. | INTEGRIERTER REGIONALPLAN UCKERMARK-BARNIM | 9 |
| 4.3.1. | Z 6.1 VORRANGGEBIET FREIRAUMVERBUND | 9 |
| 4.3.2. | Z 8.2 KULTURLANDSCHAFTLICHE HANDLUNGSRÄUME MIT BESONDEREM HANDLUNGSBEDARF | 9 |
| 4.4. | KRITERIEN ÜBER DIE FESTLEGUNG VON PV-FFA DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK | 10 |
| 4.5. | STELLUNGNAHMEN DER GEMEINSAMEN LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG | 11 |
| 4.6. | STELLUNGNAHME DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM | 11 |
| 5. | ENTWICKLUNGSGEBOT | 12 |
| 5.1. | LANDSCHAFTSPLAN | 13 |
| 6. | DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH/AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG | 13 |
| 6.1. | SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)..... | 13 |
| 7. | VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN | 14 |
| 7.1. | TRINKWASSERVERSORGUNG..... | 14 |
| 7.2. | ABWASSERBESEITIGUNG..... | 14 |
| 7.2.1. | SCHMUTZWASSERABLEITUNG | 14 |
| 7.2.2. | NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG | 15 |
| 7.3. | ELEKTROENERGIEVERSORGUNG | 15 |
| 7.4. | TELEKOMMUNIKATION..... | 15 |
| 8. | VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG | 15 |
| 9. | GEWÄSSERSCHUTZ | 16 |
| 10. | NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE..... | 16 |
| 10.1. | UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL (§ 1A ABS. 2 SÄTZE 2 UND 4 BAUGB) | 17 |
| 11. | BODENSCHUTZ | 18 |
| 12. | DENKMALSCHUTZ | 19 |
| 12.1. | BAUDENKMALE | 19 |
| 12.2. | BODENDENKMALE | 20 |
| 13. | IMMISSIONSSCHUTZ / BLENDWIRKUNG..... | 21 |
| 13.1. | BLENDUNG GEGENÜBER DER WOHNBEBAUUNG: | 22 |
| 14. | ALTLASTEN, ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN, ABFALLENTSORGUNG | 23 |

| | | |
|---------|--|----|
| 14.1. | ALTLASTEN UND ÄLTLASTVERDACHTSFLÄCHEN | 23 |
| 14.1.1. | KAMPFMITTELBELASTUNG | 24 |
| 14.2. | ABFALLENTSORGUNG | 24 |
| 15. | KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN | 24 |
| 16. | VERFAHRENSVERMERKE | 25 |
| 16.1. | VORBEMERKUNG | 25 |
| 16.2. | AUFSTELLUNGSBESCHLUSS..... | 25 |
| 16.3. | VERFAHREN (DIE DATEN WERDEN IM VERLAUF DES VERFAHRENS ERGÄNZT) | 25 |

Teil II

ANLAGE 1

Umweltbericht

vom 09.03.2026

1. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Kartengrundlage ist

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schapow (Rechtsnachfolger: Gemeinde Nordwestuckermark) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.2001

2. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

2.1. ANLASS

Zwischen der Gemeinde Nordwestuckermark und dem Vorhabenträger besteht ein ausdrückliches Einvernehmen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. Die Gemeinde steuert somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich des Gemeindegebietes und wirkt so auf die Umsetzung der eigenen Planungsziele im Rahmen eines ganzheitlichen Planansatzes hin.

Dementsprechend steht die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (nachfolgend FNP genannt) im direkten Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark (nachfolgend vB-Plan genannt).

Mit der Planung und Aufstellung des Änderungsverfahrens sind folgende (bauplanungsrechtlich vorbereitende) Ziele verbunden:

- Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Beachtung (Umsetzung) daraus resultierender Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie, hier die Sonnenenergie
- Beitrag der Gemeinde zur Verwirklichung der Energiewende und zum Klimaschutz durch Stromerzeugung aus Windenergie, Standort innerhalb der Gemeindegrenze und den regionalen Betreiber des künftigen Solarparks und die Option weiterer Beteiligungen
- Umfassender Beitrag zur Steigerung der gemeindlichen Einnahmen und Absicherung eines ausgeglichenen Gemeindehaushalts durch jährliche Einnahmen aus dem Flächenmodell-Nutzungsvertrag und gewerbliche Steuereinnahmen
- Anteilige finanzielle Beteiligung der Kommune entsprechend § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge aus dem künftigen Solarpark

Planungsziel des vB-Planes ist, auf den Grundstücken des Änderungsbereiches des FNP die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde Nordwestuckermark und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), als auch der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie der integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim schreiben vor, dass für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden, da diese ökologisch weniger wertvoll sind.

Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt aber eine Inanspruchnahme von Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege nicht aus. Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen. Die Gemeinde Nordwestuckermark verfügt über keine dieser Standorte entlang überregionaler Verkehrsstrassen. Sie muss daher andere Wege und Möglichkeiten in Betracht ziehen, um ihren Beitrag zum Klimaschutz, der Daseinsvorsorge und der Versorgungssicherheit zu leisten.

Mit der EEG-Novelle 2023 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt.

Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Denn bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird die Stromproduktion von 600 Terawatt auf 800 Terawatt steigen – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

2.2. Ziel

Für die geplante Nutzung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) im westlichen Gemeindegebiet geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Photovoltaikanlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen für die Nutzung von Photovoltaik zur Energieerzeugung und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden festgesetzt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die Schutzgüter bestehen.

Durch die, im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte zeitliche Befristung der Betriebsdauer mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Diese gemeindlichen Zielstellungen entsprechen aktuell nicht den Darstellungen des gemeindlichen vorbereitenden Bauleitplanes, dem FNP Schapow. Daher ist eine Anpassung an dieses Ziel beabsichtigt und laut Gesetzgebung erforderlich (s. hierzu Punkt 5 Entwicklungsgebot).

3. GELTUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) befindet sich in der

Gemarkung Wittstock 123960, Flur 001 auf den Flurstücken 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 276 und 277.

Der Änderungsbereich der Änderung des FNP umfasst eine Fläche von ca. 36,06 ha und befindet sich südwestlich der Ortschaft Wittstock (s. Abbildung 4).

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die westlich unmittelbar an die Landesstraße L25 angrenzt. Im Süden und Osten wird sie durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Im Norden des Plangebiets verläuft die Kirschallee.

4. RAHMENBEDINGUNGEN / ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1. VORGABEN DES LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMMS (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), in Kraft getreten am 1. Februar 2008, bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Die in § 2 LEPro 2007 „Wirtschaftliche Entwicklung“ und § 4 LEPro 2007 „Kulturlandschaft“ getroffenen Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung) werden im Weiteren begründet. Auf den Seite 10 bis 11 des LEPro 2007 werden §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 2 näher erläutert.

Folgendes ist dem § 2 Abs. 3 LEPro 2007 zu entnehmen:

„In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.“

In der Begründung des § 2 Abs. 3 LEPro 2007 auf S. 10 wird die Bedeutung der „neuen Wirtschaftsfelder“ näher erläutert. Hier heißt es:

„Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Landschaftspflege.“

Dem § 4 Abs. 2 LEPro 2007 ist folgendes zu entnehmen:

„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“

Mit dem Planungsziel „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ verfolgt die Gemeinde Nordwestuckermark das Ziel, den Grundsätzen des LEPro 2007 zu entsprechen und dabei die wirtschaftliche und ökologische Entwicklung der Region zu fördern.

Gemäß § 2 Abs. 3 LEPro 2007 wird durch die Erschließung neuer Wirtschaftsfelder, insbesondere der regenerativen Energien, eine Diversifizierung der wirtschaftlichen Grundlagen ländlicher Räume ermöglicht. Die geplante Photovoltaikanlage trägt unmittelbar zur Umsetzung dieses Ziels bei, indem sie eine zukunftsorientierte Nutzung der Flächen sicherstellt.

Darüber hinaus betont § 4 Abs. 2 LEPro 2007, dass nachhaltige Entwicklungen, wie die Nutzung regenerativer Energien, die Kulturlandschaften nicht nur erhalten, sondern aktiv weiterentwickeln sollen. In der Gemarkung Wittstock wird dieses Ziel durch die Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage umgesetzt, die sich nahtlos in die bestehenden Landschafts- und Wirtschaftsstrukturen einfügt und dabei Synergieeffekte zwischen Natur- und Energienutzung schafft.

4.2. LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR)

Im LEP HR, in Kraft getreten am 1. Juli 2019, heißt es:

„Mit dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) erfüllt die gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes- und des Landesrechts.“

Neben dem LEP HR hat das LEPro 2007 Gültigkeit.

„Der LEP HR trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.“

Die landesplanerischen Festlegungen werden in Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung unterschieden.

Der Begründung des G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien LEP HR ist folgendes Zitat zu entnehmen:

„Beide Länder haben sich in ihren energiepolitischen Strategien die Ziele gesetzt, [...] erneuerbare Energien verstärkt auszubauen [...]. Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen [...], die damit verbundene Ertüchtigung des Energieleitungsnetzes oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können. [...] Es ist daher in beiden Ländern das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen.“

Die Planung steht mit diesem Grundsatz im Einklang.

In G 6.1 „Freiraumentwicklung“ Abs. 2 LEP HR heißt es:

„Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.“

4.2.1. VEREINBARKEIT MIT DEN ZIELEN DER RAUMORDNUNG

Eine Umnutzung als befristete Zwischennutzung ist mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar, da der Boden nicht dauerhaft für die landwirtschaftliche Nutzung verloren geht. Nach Ablauf der Nutzung kann der Ackerboden regeneriert und wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Bei der Entscheidung über die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen ist eine differenzierte Abwägung erforderlich:

- Grundsatz der Raumordnung: Der Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist ein zentraler Aspekt, der in die Entscheidung einfließen muss. Gleichzeitig erlaubt der Grundsatz Spielraum für Abweichungen, wenn übergeordnete Interessen, wie die Erzeugung erneuerbarer Energien, dies rechtfertigen.
- Erneuerbare Energien und § 2 EEG: Der Beitrag von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Energiewende und zur Reduzierung von Treibhausgasen stellt ein gewichtiges Argument dar.
- Temporäre Zwischennutzung: Die zeitliche Begrenzung der Nutzung stellt sicher, dass die landwirtschaftliche Funktion der Flächen langfristig erhalten bleibt. Dadurch wird der Boden nicht dauerhaft entzogen, was eine wesentliche Voraussetzung zur Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Raumordnung darstellt.

Das Plangebiet weist Ackerzahlen mit Werten von 18-53 auf. Die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Böden wird im LEP HR und im LEPro 2007 durch den Grundsatz der Freiraumentwicklung geleitet. Nach diesem Grundsatz ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen und ökologischen Landwirtschaft.

Da es sich bei den genannten Vorgaben um Grundsätze der Raumordnung handelt, besteht eine Abwägungspflicht, jedoch keine verbindliche Festlegung (wie bei einem Ziel der Raumordnung), die eine Umnutzung kategorisch ausschließt. Grundsätze dienen als Orientierung für

Abwägungsentscheidungen und können im Einzelfall überwunden werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

Die Nutzung für erneuerbare Energien, insbesondere für Photovoltaikfreiflächenanlagen, kann gemäß § 2 EEG als wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Reduzierung von Treibhausgasen gewertet werden.

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“.

Dieser Nutzen soll in einer Abwägung höher gewichtet werden als die konventionelle landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere wenn es sich um Flächen mit mittleren oder geringen Bodenzahlen handelt, die nicht zu den hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen gehören.

FAZIT:

Die Umnutzung landwirtschaftlicher Böden für Photovoltaikfreiflächenanlagen steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Grundsätzen des LEP HR und des LEPro 2007. Unter Berufung auf § 2 EEG und die zeitliche Befristung der Nutzung ist eine solche vertretbar.

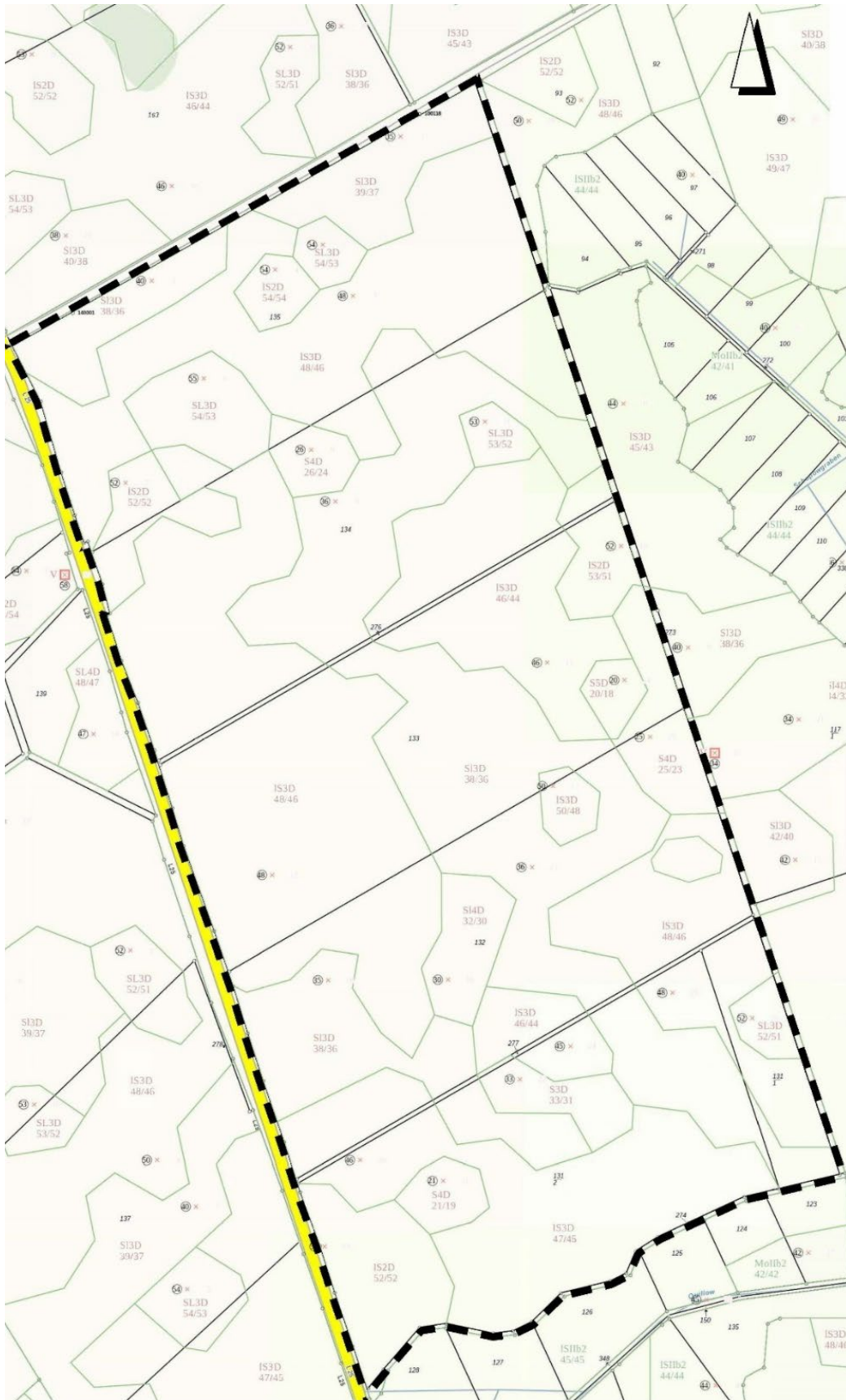


Abbildung 1: Plangebiet auf Karte mit Ackerzahlen und Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“

4.3. INTEGRIERTER REGIONALPLAN UCKERMARK-BARNIM

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen.

4.3.1. Z 6.1 VORRANGGEBIET FREIRAUMVERBUND

Der Regionalplan sieht für Teile des Plangebiets die Festlegung Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund vor. Gem. Z 6.2 Abs. 1 LEP HR ist der Freiraumverbund

„räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.“

Im integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim sind Teilflächen des Planbereichs als Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund festgelegt (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Auszug aus dem integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim; Darstellung Planbereich

Eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes kann ausgeschlossen werden.

4.3.2. Z 8.2 KULTURLANDSCHAFTLICHE HANDLUNGSRÄUME MIT BESONDEREM HANDLUNGSBEDARF

Unter Punkt 8.2 (1) des Integrierter Regionalplan der Region Uckermark-Barnim, Satzung 2024 heißt es:

„In der Region Uckermark-Barnim weisen die Kulturlandschaftlichen Handlungsräume Norduckermark, Finowtal und Barnimer Feldmark einen besonderen Handlungsbedarf auf, da sie als ländliche bzw. suburbane Räume von starkem Nutzungswandel betroffen sind. Sie sollen entsprechend einer verträglichen Integration technisch geprägter Nutzungen durch Bündelung von raumbedeutsamen Kompensationsmaßnahmen und der Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungskonzepten gestaltet werden.“

Das Plangebiet befindet sich in dem in Abbildung 2 des integrierten Regionalplans der Region Uckermark-Barnim dargestellten kurlandschaftlichen Handlungsraum Norduckermark:



Abbildung 3: Auszug aus der Anlage 6 des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim; Pfeil markiert die ungefähre Lage des Plangebiets

Ferner wird in der Begründung des Regionalplans darauf hingewiesen, dass innerhalb der Bauleitplanung von u.a. PV-Freiflächenanlagen Möglichkeiten zum Landschaftsschutz wie z.B. Standortvorgabe ausgeschöpft werden sollen. Dies wurde mithilfe der beauftragten Potenzialanalyse und dem Kriterienkatalog zu PV-FFA der Gemeinde Nordwestuckermark getan.

Der Kriterienkatalog der Gemeinde Nordwestuckermark wurde konsequent angewendet.

Darüber hinaus wird auf Maßnahmen zur Steigerung der Wertschätzung und Akzeptanz für Erneuerbare Energien verwiesen. Das Vorhaben genießt durchweg positive Unterstützung der vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung im Gemeinderat wurde das Vorhaben von allen Anwesenden vollumfänglich unterstützt.

Insgesamt leistet das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region Norduckermark und stärkt gleichzeitig die Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien, indem es sowohl ökologischen als auch sozialen Anforderungen gerecht wird.

4.4. KRITERIEN ÜBER DIE FESTLEGUNG VON PV-FFA DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK

Am 29.03.2023 hat das Amt für Keisentwicklung und Beteiligungsmanagement des Landkreises Uckermark eine Anlage zur Analyse zu „Potentialflächen FFPV – Szenario 2a“. Diese Anlage zur Analyse war unter anderem „wichtige Grundlage“ der Erstellung des „Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark“ welcher Ende 2023 durch das Bauamt/Klimaschutzmanagement der Gemeinde Nordwestuckermark veröffentlicht wurde.

Der Geltungsbereich des vB-Plans erstreckt sich entsprechend der „Anlage zur Analyse Potentialflächen FFPV-Szenario 2a“ des Amtes für Kreisentwicklung und Beteiligungsmanagement auf einer Potentialfläche, erfüllt die Kriterien des „Kriterienkatalog zur Errichtung von PV-FFA in der Gemeinde Nordwestuckermark“ und ist somit legitim.

Der Kriterienkatalog der Gemeinde beinhaltet eine Auflistung mit Ausschluss-, Pflicht- und Positivkriterien sowie Punkte, die der Einzelfallprüfung bedürfen.

Die verschiedenen Kriterien dienen zur frühzeitigen Bewertung einzelner Projekte durch die Gemeinde Nordwestuckermark.

Die Einzelfallprüfung anhand des Kriterienkatalogs wird im Punkt 3.6 der Begründung zum vB-Plan vorgenommen.

4.5. STELLUNGNAHMEN DER GEMEINSAMEN LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat in ihrer Stellungnahme vom 21.05.2025 im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt, dass die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

4.6. STELLUNGNAHME DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2025 im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken zur vorliegenden Planung geäußert.

5. ENTWICKLUNGSGEBOT

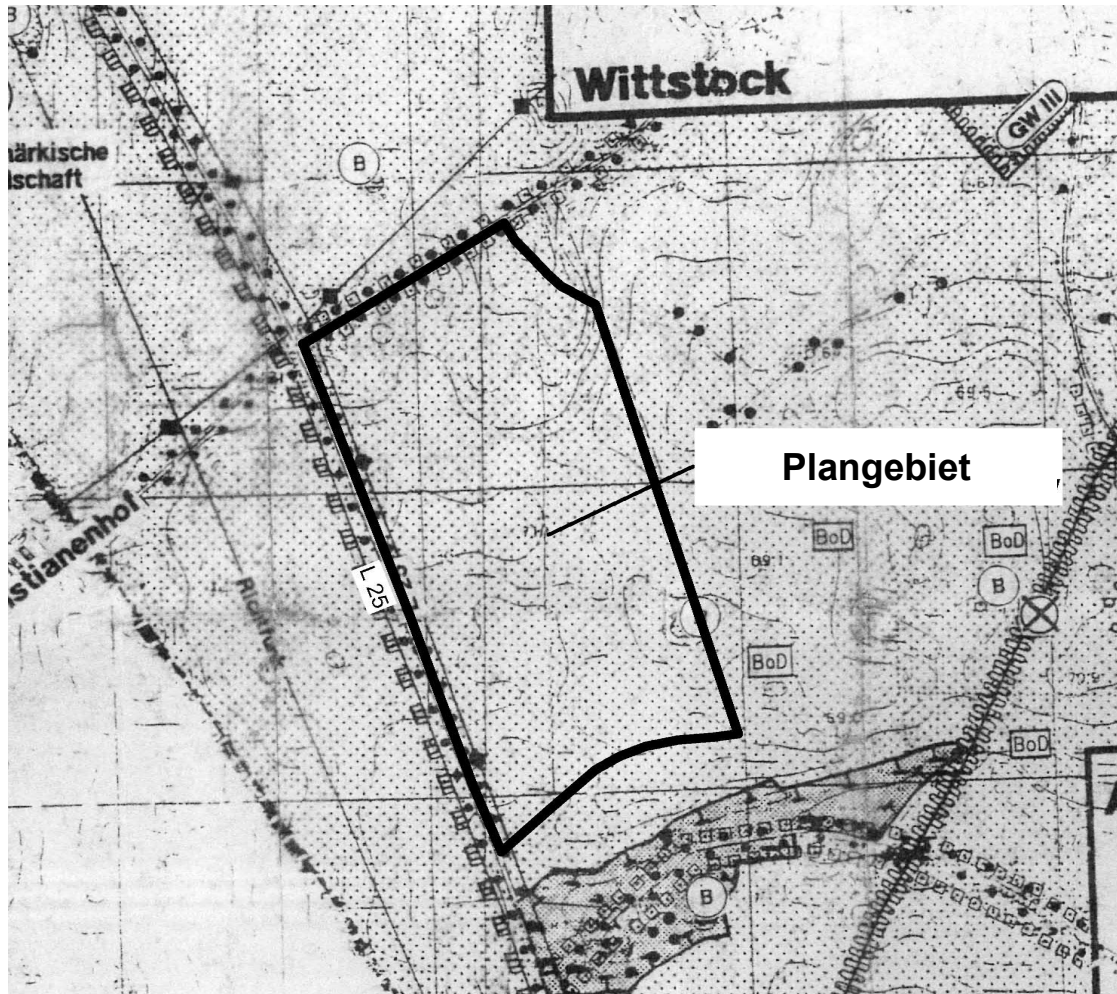


Abbildung 4: Auszug aus dem rechtskräftigen FNP; Ausschnitt Planbereich

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Gemeinde Nordwestuckermark verfügt über den seit April 2001 wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet des Änderungsbereichs als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, muss der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Den Grundsatzbeschluss hat die Gemeinde am 14.11.2024 im Rahmen des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ gefasst.

Im Änderungsbereich der Änderung des FNP soll ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt werden. Dieses entspricht dem städtebaulichen Entwicklungsziel. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird somit gewahrt.

Die Änderung des FNP mit Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets soll die Erlangung von Baurecht für den beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiten.

Aufgrund der lückenlosen Übertragbarkeit der Planungsziele aus dem B-Plan auf die Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ im FNP lässt sich die konzeptionelle Strategie der Gemeinde nachvollziehbar erkennen. Die für den Vorentwurf des vB-Planes erstellte Übersicht zur Umweltprüfung können auch für die Planung der Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen werden.

Das im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des FNP vorhandenen gesetzlich geschützte Biotop wird aufgrund des großen Maßstabs nicht dargestellt. Sein Schutz ist bereits über entsprechende Gesetze - und somit verbindlich geregelt. Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope kann generell auf Bebauungsplanebene erfolgen.

Die Festsetzung von Flächen für den Ausgleich des mit der Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt ebenfalls auf Bebauungsplanebene. Im vB-Plan „Errichtung einer FFPVA in der Gemarkung Wittstock“ wird die Kompensation des Eingriffs auf der Sondergebietsfläche bzw. innerhalb des Geltungsbereichs durch die gewählte GRZ von 0,6 und mit der Extensivierung der vorher intensiv bewirtschafteten Fläche bereits vollständig ausgeglichen.

5.1. LANDSCHAFTSPLAN

Es existiert kein separater Landschaftsplan als Anlage zum Flächennutzungsplan Schapow. Die Landschaftsplanerische Auseinandersetzung wurde im FNP intergiert und für die einzelnen damaligen Ortsteile u.A. auch Wittstock geführt. Der FNP macht im Punkt 5. Landschaftsplanung umfangreiche Aussagen über Wertigkeit und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Natur- und Freiraum sowie zu landschaftsbezogener Erholung und Aufwertung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet. Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Rahmen der Abwägung mit anderen städtischen Belangen in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Aussagen zur Landschaftsplanung enthält der noch zu erstellende Umweltbericht. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen. Die Aussagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH/AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1. SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt. Die klare Abgrenzung der zulässigen baulichen Anlagen verhindert eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinaus gehende Bebaubarkeit.

Als Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind darzustellen und festzusetzen mit dem Ziel der Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Das Sonstige Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dient jeweils der Unterbringung von baulichen Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sowie für deren Errichtung, Betrieb und Wartung erforderliche Nebenanlagen und notwendige Erschließungsanlagen.

Als bauliche Hauptanlagen von Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen im Wesentlichen:

- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen

- Trafostationen
- Konverter
- Batteriespeichercontainer
- Container
- Löschwasserentnahmestellen
- lärmindernde Komponenten
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)
- Flächenbefestigungen für Bau- und Wartungsfahrzeuge

Mit der Zulässigkeit der Errichtung und Nutzung von Solaranlagen bedarf es gleichzeitig auch der möglichen Errichtung zugehöriger und betriebsbedingt notwendiger baulicher Nebenanlagen sowie entsprechenden Zufahrts- und Bewegungsflächen in Abhängigkeit von der Lage im Gelände.

Notwendige Erschließungswege in Schotterbauweise ausgehend von den Hauptschließungswegen (Kreis- und/oder Gemeindestraßen, Feld- oder Ackerweg) sind ggf. auch außerhalb des Sonstigen Sondergebiets erforderlich. Sie werden nicht gesondert dargestellt, sondern werden teilweise im Bebauungsplan als auch im Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB vertraglich sowie in dem mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan anlagenplanerisch präzisiert geregelt.

Auch Nebenanlagen, welche der Nutzung und Einspeisung ins Stromnetz und der Überwachung des Solarparks dienen, sind bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftlich ackerbauliche Nutzung wieder aufgenommen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen und im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger und der Gemeinde detailliert geregelt.

Der Flächenverlust der Agrarflächen soll so gering wie möglich gehalten werden. Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans herzustellende Vorhaben- und Erschließungsplan legt die Flächen fest, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden müssen, um die Solarenergieplanung umsetzbar zu machen.

Weitere Nutzungen sind nicht vorgesehen und werden auch nicht erwartet.

7. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

7.1. TRINKWASSERVERSORGUNG

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

7.2. ABWASSERBESEITIGUNG

7.2.1. SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig. Bei der Betreibung der Anlage fällt kein Schmutzwasser an.

7.2.2. NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

Die Versickerung hat hinsichtlich der Planung, des Baues und des Betriebes nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden ausgebildet.

7.3. ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Im Plangebiet befinden sich zurzeit keine Netzanlagen des Verteilnetzbetreibers. Diese Auskunft ist nur zeitlich begrenzt.

Vor Beginn der konkreten Planungen und Baumaßnahmen ist daher erneut eine Leitungsauskunft beim Energieversorgungsunternehmen einzuholen. Dies gilt auch für andere Versorgungsträger.

Die Einspeisung der geplanten Gesamtleistung erfolgt in das Hochspannungsnetz des zuständigen Energieversorgers, der E.DIS Netz GmbH.

Der Netzanschluss erfolgt nach derzeitiger Planung über ein durch den Vorhabenträger neu zu errichtendes Einspeisumspannwerk an der 110-kV-Freileitung „Klosterwalde-Prenzlau 4“ an einem Standort bei Horst. Das Umspannwerk trägt den Arbeitstitel „PUW Horst-Wittstock“.

Die technische Umsetzung der Einspeiseleitung wird in Abstimmung mit dem Netzbetreiber realisiert und unterliegt den einschlägigen normativen und rechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes.

Der Strombezug für den Eigenbedarf erfolgt in der Regel aus der Eigenproduktion der Anlagen und/oder über einen separaten Anschluss aus dem Niederspannungsnetz.

Für eine eventuell erforderliche elektrotechnische Erschließung im Plangebiet ist diese rechtzeitig bei der E.DIS Netz GmbH zu beantragen, und alle dafür notwendigen Schritte abzustimmen.

7.4. TELEKOMMUNIKATION

Das örtliche Versorgungsunternehmen ist am Planverfahren beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

8. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Photovoltaikmodule sowie deren Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien, welche das Brandrisiko auf ein Minimum beschränken. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen ist die Brandgefahr ebenfalls sehr gering.

Durch den Vorhabenträger ist die Alarmierung der Feuerwehr im unwahrscheinlichen Falle eines Brandes bzw. anderer Notsituationen sowie deren Zufahrt zur Wechselrichter-/Übergabestation und den Transformatoren mittels der im Landkreis gebräuchlichen Feuerwehrschießung zu sichern. Informationen hierzu sind von der Brandschutzdienststelle des Landkreises erhältlich.

Alternativ zur Feuerwehrschießung kann der Zugang auch durch Kontaktaufnahme über ein Call-Center (Leitwarte) mit Code für Schlüsseltresor realisiert werden.

Die Zufahrtwege sind ordnungsgemäß zu sichern.

Vor Ausführungsbeginn ist eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erforderlich und ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten. Dieser ist beim Landkreis zur Genehmigung einzureichen.

LÖSCHWASSER:

Die Löschwasserversorgung wird durch den Bau einer *Löschwasserentnahmestelle* an der Zufahrt gewährleistet. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Sollte die Löschwasserentnahmestelle durch einen Brunnen realisiert werden, muss rechtzeitig ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde gestellt werden.

ZUFAHRTEN FÜR LÖSCH- UND RETTUNGSFAHRZEUGE:

Zur Absicherung der Rettungs- und Löscharbeiten müssen auf den Baugrundstücken die erforderlichen Zu- und Durchfahrten für den Einsatz der Lösch- und Rettungsgeräte vorhanden sein.

Im Plangebiet werden innere Erschließungswege so hergerichtet, dass ein Durchfahren und Löschen durch Lösch- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet wird.

Diese werden erforderlichenfalls entsprechend den Anforderungen der Feuerwehr ausgebaut.

Die konkrete Planung erfolgt spätestens bis zur Bauantragstellung und in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr.

9. GEWÄSSERSCHUTZ

Die Aussagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Allgemein gilt:

- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

10. NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§1 Abs. 6 Nr. BauGB) sind im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung gem. § 2a BauGB allgemein darzulegen und im Bebauungsplanverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiter zu untersetzen bzw. abzuschichten. Es sind Maßnahmen zum Ausgleich und zur Minderung sowie Vermeidung von negativen Auswirkungen zu ermitteln und festzusetzen.

10.1. UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL (§ 1A ABS. 2 SÄTZE 2 UND 4 BAUGB)

Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Der notwendige Umfang wurde im „*Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark*“ vom 23.11.2023 mit dem Ausschlusskriterium „*Konventionelle PV-FFA größer als 40 ha*“ begrenzt. Eine Ausreizung dieser Größe ist aufgrund der Netzanschlusssituation notwendig. Eine wirtschaftliche Darstellbarkeit ist zur Umsetzung des Projekts Voraussetzung.

Die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Hinblick auf ihre agrarstrukturelle Bedeutung nachvollziehbar zu begründen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen ihrer Planung systematisch mit der Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaikanlagen auseinandergesetzt und einen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Die betroffene Fläche befindet sich vollständig innerhalb der darin definierten Potenzialflächen.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese gesetzliche Wertung entfaltet direkte Relevanz für bauleitplanerische Abwägungsentscheidungen, insbesondere wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden soll.

Im konkreten Fall stehen sich somit zwei grundsätzliche Belange gegenüber:

1. Die Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen als Bestandteil der Ernährungssicherung und
2. Der Klimaschutz und der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse.

Die geplante Inanspruchnahme von ca. 43 ha Ackerfläche mit mittlerem bis gutem Ertragspotenzial ist im Rahmen der Eingriffsregelung und Bodenschutzabwägung ernsthaft zu würdigen. Diese Fläche stellt in der Tat hochwertiges Ackerland dar, dessen dauerhafte Umnutzung grundsätzlich kritisch zu bewerten wäre.

Allerdings liegt im vorliegenden Fall keine dauerhafte Umwandlung im klassischen Sinne vor. Die Nutzung als PV-Freiflächenanlage stellt eine reversible Form der Zwischennutzung dar. Nach Ende der Betriebsdauer (ca. 20–30 Jahre) ist eine vollständige Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung möglich und angedacht.

Durch die ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung des Ausbaus erneuerbarer Energien als Teil der öffentlichen Sicherheit wird den gemeindlichen Entscheidungsträgern signalisiert, dass entsprechende Projekte grundsätzlich gegenüber konkurrierenden Nutzungsinteressen ein erhebliches Gewicht beanspruchen.

Die Flächensicherung erfolgte auf Grundlage langfristiger privatrechtlicher Vereinbarungen mit den Eigentümern. Die Zustimmung der Eigentümer erfolgte nicht nur im Einvernehmen, sondern ausdrücklich befürwortend - wie u. a. aus den Beratungen im zuständigen Ortsbeirat Wittstock hervorgeht.

Durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in einer solchen Dimension kann ein bedeutender Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet werden. Bei einer durchschnittlichen spezifischen Stromerzeugung von ca. 1.067 kWh/kWp/Jahr erzeugt die geplante Anlage jährlich rund 54.965 MWh Strom jedes Jahr.

Ein durchschnittlicher 3- bis 4-Personen-Haushalt in Deutschland verbraucht ca. 4.000-4.500 kWh/Jahr. Daraus ergibt sich: 54 Mio. kWh / 4.250 kWh = ca. 12.705 Haushalte, die rechnerisch mit regional erzeugtem Grünstrom versorgt werden könnten.

Bezogen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Nordwestuckermark (rund 4.500) ergibt sich eine nahezu dreifache rechnerische Kompensation des Stromverbrauchs der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Die geplante Photovoltaikanlage spart jährlich etwa 19.256 Tonnen CO₂ im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung ein. Dies entspricht dem durchschnittlichen Jahresausstoß von ca. 12.837 Pkw, über 31.567 Urlaubsflügen oder dem gesamten jährlichen CO₂-Fußabdruck von mehr als 1.851 Personen.

Diese außergewöhnliche CO₂-Einsparung (beinahe die hälftige rechnerische Kompensation des CO₂-Fußabdrucks der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde) ist ein wesentlicher Belang des Klimaschutzes gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und stärkt die Klimaschutzambitionen der Gemeinde substantziell.

FAZIT:

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche für das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB sowie des § 2 EEG 2023 vertretbar und abwägungsgerecht.

Es handelt sich um eine zeitlich befristete, reversible Zwischennutzung mit erheblichen Vorteilen für den Klimaschutz, die Versorgungssicherheit und die Umsetzung der nationalen Ausbauziele für erneuerbare Energien. Das Vorhaben wurde in Einklang mit dem gemeindlichen Kriterienkatalog geplant und erfährt ausdrückliche Unterstützung durch die Eigentümer sowie die kommunalen Gremien. Die Gemeinde misst dem Projekt daher im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ein überwiegendes öffentliches Interesse bei.

11. BODENSCHUTZ

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat im Weiteren jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des BbgAbfBodG sind zu berücksichtigen.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 BbgAbfBodG ist „die Schonung der natürlichen Ressourcen“ insbesondere Ziel der Kreislauf- und Abfallwirtschaft.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und BbgAbfBodG zu berücksichtigen, d. h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt.

Baustellenzufahrten sind so weit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den

technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Die Vorschriften des BBodSchG mit der BBodSchV sind einzuhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

In der Detailplanung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

12. DENKMALSCHUTZ

12.1. BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

In der Nähe des Plangebiets befinden sich folgende Baudenkmale:

Tabelle 1: Übersicht der Denkmale im und um den Geltungsbereich nahe Wittstock (Landkreis Nordwestuckermark) (DENKMALLISTE DES LANDES BRANDENBURG, Stand 01.01.2025)

| Nr. | Bezeichnung | Lage | Direkt betroffen | Umgebungsschutz betroffen | Prüfung |
|----------|--|----------------|------------------|---------------------------|---------|
| 09130155 | Wüste Kirche (Ruine) | Rittgarten | Nein | Nein | Nein |
| 09130156 | Park* | Rittgarten | Nein | Ja | Ja |
| 09131365 | Wohnhausgruppe für Gutsmitarbeiter | Rittgarten | Nein | Nein | Nein |
| 09131266 | Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendescheife)* | Christianenhof | Nein | Ja | Ja |

In der vorhabenbezogenen Bauleitplanung sind diese Baudenkmale näher zu untersuchen.

12.2. BODENDENKMALE

Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich teilweise das Bodendenkmal In Bearbeitung 142631 Wittstock 4,13 – Siedlung und Einzelfund der Ur- und Frühgeschichte i.S.d. §§ 1 Abs. 1 & 2 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG (sh. Abbildung 5).

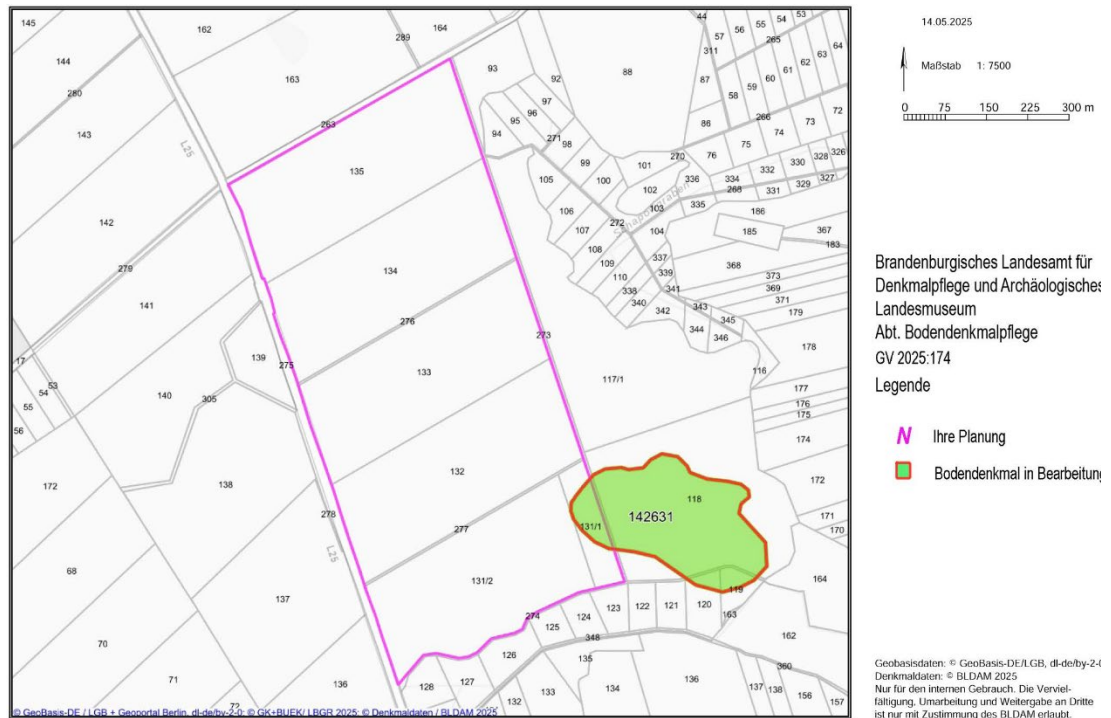


Abbildung 5: Bodendenkmal in Bearbeitung, BLDAM 2025

Da die Errichtung der Photovoltaikanlage ohne flächige Fundamentierung und mit möglichst geringem Bodeneingriff erfolgt, ist davon auszugehen, dass eine Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern - außerhalb von dringenden Verdachtsflächen - verhindert wird. Des Weiteren ist auszuschließen, dass die gesamte Vorhabenfläche eine denkmalrechtliche Behandlung aufgrund des vermuteten Bodendenkmals erfährt.

Im Bereich des registrierten Bodendenkmals soll entweder auf Bodeneingriff komplett verzichtet werden (Aussparung der Bebauung, keine Rammfundamente, nur überirdische Kabelverlegung etc.) oder im Rahmen der Baumaßnahmen eine archäologische Begleitung durchgeführt werden.

Die bauausführende Firma hat sich vor Durchführung bodeneingreifender Maßnahmen mit dem

*Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesplanung,
Abteilung Denkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806
Zossen*

abzustimmen.

Hinweise zum Verhalten bei Zufallsfunden sollen in die vorhabenbezogene Planung aufgenommen werden.

13. IMMISSIONSSCHUTZ / BLENDWIRKUNG

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft nahezu emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (VwV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG besteht dann, wenn durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zur Landesstraße hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.

Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Vorhabenträger entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Zur Klarstellung der Verantwortlichkeit überträgt die Gemeinde diese Forderung durch Durchführungsvertrag auf den Vorhabenträger.

Ein durch den Vorhabenträger zu beauftragendes Blendgutachten wird eine potenzielle Blendung widerlegen oder ggf. auf durchzusetzende Blendschutzmaßnahmen hinweisen.

Die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV muss jederzeit sichergestellt werden.

Die geplanten Erdkabel sowie Trafostationen und Umspannstationen im Plangebiet unterliegen den Regelungen der 26. BImSchV und werden im Rahmen der technischen Umsetzung unter Berücksichtigung dieser Vorgaben geplant und errichtet. Die Einhaltung der in Anhang 1 der 26. BImSchV genannten Grenzwerte wird gewährleistet; insbesondere ist sichergestellt, dass die notwendigen Abstände zu dauerhaft genutzten Aufenthaltsorten von Menschen eingehalten werden.

Da die technischen Anlagen typischerweise außerhalb sensibler Aufenthaltsbereiche errichtet werden und die Grenzwerte ab einem Abstand von 1 m nachweislich unterschritten werden, ergeben sich im vorliegenden Planungsfall keine weitergehenden Anforderungen an die Bauleitplanung.

Im vorliegenden Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird noch keine konkrete technische Detailplanung zur Ausgestaltung der Netzanschlusstechnik festgelegt. Die Einhaltung der Anforderungen an das Minimierungsgebot (gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV) wird daher im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens - insbesondere bei der Planung und Errichtung der Trafostationen, Erdkabel und etwaiger Umspanntechnik - sichergestellt und geprüft.

Da sich aus der Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Festsetzungen zu konkreten Trassenverläufen oder genauen technischen Anlagenstandorten ergeben, erfolgt die Umsetzung des Minimierungsgebots im späteren Genehmigungsprozess.

13.1. BLENDUNG GEGENÜBER DER WOHNBEBAUUNG:

Im Umfeld der geplanten PV-Anlage befinden sich folgende schützenswerte Wohnbebauungen mit *minimalem* Abstand zur PV-Anlage von (siehe auch Abbildung 6):

- | | | |
|----------------|----------------|-----------|
| • Im Südosten | Schapow | ca. 820 m |
| • Im Osten | Kleinsiedlung | ca. 780 m |
| • Im Westen | Christianenhof | ca. 560 m |
| • Im Nordosten | Wittstock | ca. 400 m |

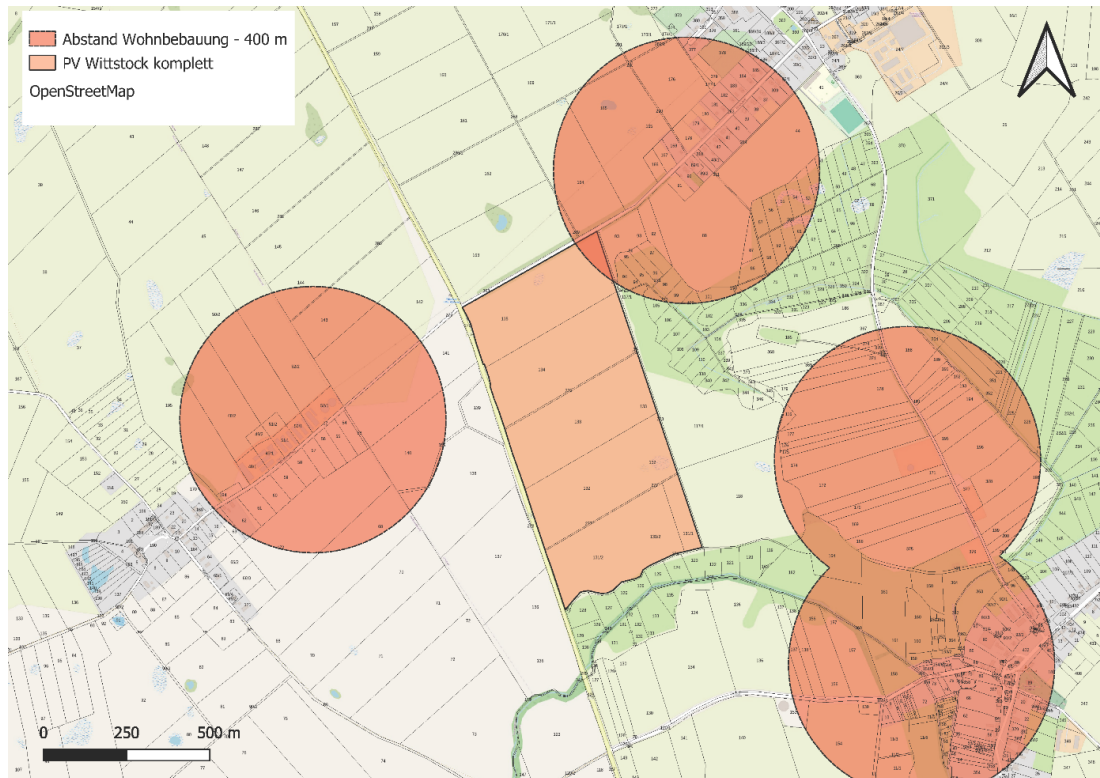


Abbildung 6: Übersicht Abstand Wohnbebauung

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 13.09.2012 sind die Bedingungen aufgeführt, die im Jahresverlauf an einem Immissionsort überhaupt eine Blendung hervorrufen können. Dies hängt von der Lage des Immissionsorts zur Photovoltaikanlage ab. Auf Grund ihrer Lage lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt werden.

FAZIT:

Da sich die zu betrachtenden schützenswerten Immissionsorte in deutlich weiterer Entfernung als 100 m von der PV-Anlage befinden und zudem durch vorhandene Gehölzstrukturen gegenüber der PV-Anlage abgeschirmt sind, kann eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung ausgeschlossen werden.

14. ALTLASTEN, ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN, ABFALLENTSORGUNG

14.1. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 S. 212, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 S. 569 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

14.1.1. KAMPFMITTELBELASTUNG

RECHTSHINWEIS:

§ 2 KampfmV für das Land Brandenburg:

„Jede Person, die Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Satz 1 gilt auch bei Kenntnis von Fund- oder Lagerstätten, an denen vergrabene, verschüttete oder überflutete Kampfmittel liegen.“

14.2. ABFALLENTSORGUNG

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

15. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

In Planbereich befinden sich Grenzsteine der Flurstücksgrenzen. Vor eventuellen Baumaßnahmen in diesem Bereich sind diese zu sichern bzw. nach Fertigstellen von Baumaßnahmen gegebenenfalls wiederherzustellen. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

16. VERFAHRENSVERMERKE

16.1. VORBEMERKUNG

Im Zeitraum vom bis wurde das Planverfahren mit frühzeitiger Beteiligung, förmlicher Beteiligung sowie Abwägungs- und Feststellungsbeschluss durchgeführt.

16.2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

I. 1. Änderung des FNP Nordwestuckermark für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark

| | |
|-----------------------|------------|
| Aufstellungsbeschluss | 14.11.2024 |
| Bekanntmachung | 28.11.2024 |

16.3. VERFAHREN (DIE DATEN WERDEN IM VERLAUF DES VERFAHRENS ERGÄNZT)

I. Frühzeitige Beteiligung

| | |
|--|-------------------------|
| Bekanntmachung | 10.04.2025 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | 14.04.2025 – 19.05.2025 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 14.04.2025 – 19.05.2025 |

II. Förmliche Beteiligung

| | |
|--|--|
| Bekanntmachung | |
| Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | |
| Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit | |

III. Feststellung

| | |
|--|--|
| Beschluss durch die Gemeindevertreter (mit vorangegangener abschließender Abwägung der Stellungnahmen) | |
| Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses | |
| Amtsblatt Nr. vom | |

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Nordwestuckermark und die Darstellungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertreter vom übereinstimmen.

Ausgefertigt siehe Planteil

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am:

Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister

Gemeinde Nordwestuckermark

Landkreis Uckermark

UMWELTBERICHT (§§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB)

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow für den Teilbereich

„Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
in der Gemarkung Wittstock“



Vorhabenträger:

Wittstock UM PV UG (haftungsbeschränkt)
Friedensstr. 12
17192 Waren (Müritz)

Auftragnehmer:

a & s Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg



0395 – 581 020



0395 – 581 0215



architekt@as-neubrandenburg.de



www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Judith Schäbitz
M.Sc. Landschaftsarchitektur und
Umweltplanung

Planungsstand:

März 2026

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Kurzdarstellung des Vorhabens | 3 |
| 3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung | 4 |
| 4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 6 |
| 4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale..... | 6 |
| 4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen | 11 |
| 4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 12 |
| 5. Zusätzliche Angaben | 12 |
| 5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung | 12 |
| 5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung | 12 |
| 6. Zusammenfassung | 13 |
| 7. Belange des Artenschutzes | 14 |
| 8. Verfahrensvermerk | 15 |

1. Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes und durch einen Artenschutzbeitrag untersucht. Zusätzlich wurde aufgrund der Lage zum nächsten Natura 2000-Gebiet eine FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ erstellt.

Die auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ ermittelten Umweltauswirkungen und Konfliktbewältigungen werden für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschichtet.

Im Verfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Belange aus dem Verfahren vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ berücksichtigt.

2. Kurzdarstellung des Vorhabens

Die Gemeinde Nordwestuckermark ändert den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schapow auf einer Teilfläche westlich von Wittstock und direkt östlich an die Landesstraße L 25 gelegen. Die betreffende Fläche, welche derzeit überwiegend als Intensiv-Ackerfläche in Nutzung steht, ist derzeit unversiegelt. Die Nutzung als Intensiv-Acker soll aufgegeben und gänzlich für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bereitgestellt werden. Die durch intensive Landwirtschaft und die L 25 vorbelastete Fläche liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schapow vom April 2001 ist die Fläche überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Außerdem sind eine Hecke an der Kirchallee, eine Allee an der L 25, ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie ein archäologisches Bodendenkmal in dem Bereich dargestellt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich der Teil der Darstellung als landwirtschaftliche Fläche zurückgenommen, der zukünftig Sonstiges Sondergebiet werden soll. Diese Teilfläche wird neu mit der Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt. Die Änderungsfläche umfasst somit eine Größe von ca. 38,5 ha.

Gemäß § 5 Abs.5 BauGB ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen (Umweltbericht). Neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sind im Umweltbericht nach Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn auf einer anderen Planungsebene bereits die Umweltprüfung, hier im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ erfolgte.

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

In § 1 Abs. 5 Bau-Gesetzbuch stellt der Gesetzgeber klar, dass Bauleitpläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen soll. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes. Diese werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist des Weiteren die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Artenschutz gem. § 1 Abs. 6 BauGB i.V.m § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu beachten. Für die von dem Vorhaben betroffenen, besonders oder streng geschützten Tiere sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu ergreifen.

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist, als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren natürlichen Lebensräumen die Haftung des Verantwortlichen für Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) zu beachten.

§ 1a BauGB enthält die bei der Bauleitplanung anzuwendenden, ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz, konkretisiert den schonenden Umgang mit Grund und Boden bzw. Fläche und weist auf die Einhaltung der Eingriffsregelung sowie der Beachtung von europäischen Gebietsschutzbelangen und auch dem Klimaschutz hin.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz von 2014 hat die Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung zum Ziel. § 2 EEG weist auf die besondere Bedeutung und das damit verbundene überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien hin.

Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz hat der Gesetzgeber 2019 das Instrument zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels durch die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben geschaffen. Insbesondere § 13 Abs. 1 KSG → Berücksichtigungsgebot weist auf die Pflichten der Kommunen hin, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg) wurde am 20.12.2023 vom Bundestag beschlossen, mit dem Ziel, Leben, Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie Natur und Ökosysteme vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen oder diese weitestgehend zu reduzieren. Das Gesetz trat am 01.07.2024 in Kraft.

Gemäß § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen bzw. ist der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenverände-

rungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat gem. § 1 zum Zweck, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) konkretisiert die Ziele des BNatSchG auf Landesebene.

Im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) sind die Grundsätze formuliert, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind.

Fachplanungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) legt raumordnerische Grundsätze zur Entwicklung der Gliederung und Entwicklung für die Region Berlin-Brandenburg fest.

In § 2 „Wirtschaftliche Entwicklung“ heißt es:

(1) (...)

(2) (...)

(3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

In § 4 „Kulturlandschaft“ heißt es:

(1) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.

(2) Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung **regenerativer Energien** und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

(3) (...)

In § 6 „Freiraumentwicklung“ heißt es:

(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

(3) (...)

(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

(5) (...)

(6) (...)

Der Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg LEP HR (2019) enthält raumbedeutsame Aussagen und Festsetzungen, welche die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms LEPro (2007) konkretisieren.

Relevante Ziele (als beachtenspflichtige, verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und

sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene Festlegungen, die einer Überwindung im Rahmen der Abwägung nicht mehr zugänglich sind):

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Uckermark und damit im Strukturraum der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Z 6.2: (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Der Integrierte Regionalplan der Region Uckermark-Barnim (2024) differenziert die Festsetzungen, Grundsätze und Ziele aus den höherrangigen Planungen.

Für das Gebiet bei Wittstock sind außer der Festlegung **Z 6.1 Vorbehaltsgebiet Freiraumverbund** keine weiteren Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten getroffen.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen für die Änderungsfläche, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgen in tabellarischer Form.

Tabelle 1: Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

| Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes | | Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen |
|--|---|---|--|
| | Bei Durchführung der Planung | Bei Nichtdurchführung der Planung | |
| Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Erholungsfunktion | | | |
| Der Änderungsbereich liegt ländlich zwischen den Ortschaften Wittstock, Schapow und Christianenhof, ist nach Norden von einer Hecke und nach Süden zum Freiraumverbund mit Grünland und dem Fließgewässer Quillow ausgerichtet. Westlich wird der Geltungsbereich von der L 25 und einer lückigen Allee begrenzt. Der Geltungsbereich wird von Intensivacker, Hecken und einem Biotop geprägt. Umgeben wird das Vorhabengebiet von landwirtschaftlich geprägter Kulturlandschaft, Wegen, Straßen, Gehölzstrukturen sowie einem Windpark in ca. | Temporäre Belastung durch Lärm während der Bau-/Rückbauphase. Anlagenbedingt: Keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm auf schutzwürdige Wohnbebauung der Umgebung (Abstand min. 400 m). Geringes Risiko einer Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer an Einfahrtbereich Kirschenallee auf L 25. Keine | Keine temporären baubedingten Auswirkungen Kein Blendrisiko für Verkehrsteilnehmer | Auf vB-Plan-Ebene wird Vermeidungsmaßnahme technische Blendschutzeinrichtung in Kreuzungsbereich L 25 – Kirschenallee sowie 6 m breite, mehrreihige Hecke heimischer Arten (überwiegend 3 m bis 5 m, partiell 10 m Höhe) an der West-, Süd- und Ostgrenze festgesetzt. |

| Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes | | Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen |
|--|---|--|--|
| | Bei Durchführung der Planung | Bei Nichtdurchführung der Planung | |
| 5,8 km Entfernung. Blickbeziehungen zur PV-Anlage sind teilweise vorhanden. Regionale Spazierwege zur Naherholung sind in Form der Straßen und Landwirtschaftliche Wege vorhanden. | Blendwirkung auf Wohnbebauung. Das erholungsrelevante Landschaftsbild wird durch Module, Zäune. Technische Stationen verändert. | | |
| Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Biotoptypen | | | |
| Kartierung: LIS – Intensiv-Sandacker LIF – Intensivacker staunass BHOH – Hecke BEA – sonstiger Solitärbaum | Zerstörung von Biotopen und Verlust von Vegetationsflächen durch zulässige Versiegelung bei GRZ von 0,6 | Keine Verringerung der Vegetationsfläche | Eingriff in Vegetation wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert: Umwandlung von 136.000 m ² Acker in Extensive-Grünland, Anlage von 26.800m ² mehrreihiger Heckenpflanzung mit beidseitigem Ruderalsaum Innerhalb der Vorhabenfläche |
| Innerhalb der Änderungsfläche befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, SPU – § Temp. Kleingewässer | Keine Beeinträchtigungen durch B-Plan zu erwarten | | Biotop wird mit 7 m-Puffer zu den Anlagen nicht bebaut und nicht eingezäunt. |
| gesetzlich geschützte Bäume | | | |
| keine | | | |
| <u>Artenschutz</u> Innerhalb der Änderungsfläche ist das Vorkommen von Bodenbrütern nachgewiesen worden. Das Vorkommen von Amphibien und jagenden Feldermäusen kann nicht ausgeschlossen werden. Reptilien werden auf der Fläche ausgeschlossen. | Verlust von Habitatstrukturen der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereiches | | Festlegungen von: - Baufeldfreimachung - Bauzeitenregelung - Besiedlungsschutz in Arbeitspausen - Mahd - Gehölzschnitt - Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme für die Feldlerche außerhalb des Geltungsbereiches - Lichtemissionsvorgaben - Amphibienschutzeinrichtungen - Kleintierdurchgängigkeit |

| Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes | | Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen |
|--|---|--|--|
| | Bei Durchführung der Planung | Bei Nichtdurchführung der Planung | |
| Natura 2000-Gebiet | | | |
| Der Geltungsbereich grenzt westlich an das Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ | Keine baubedingte Flächenreduktion durch Vorhaben | - | Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung Ergebnis: keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele bzw. die maßgeblichen Gebietsbestandteile zu erwarten → kein Widerspruch. |
| Landschaftsschutzgebiet | | | |
| Der Geltungsbereich grenzt westlich an das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“ | Keine baubedingte Flächenreduktion durch Vorhaben | | Keine Wirkungen auf die Zielvorgaben gem. LVO-Verordnung |
| Fläche | | | |
| Gesamtgröße Plangebiet: Ca. 385.163,83 m ² . Es gehen Flächen mit allgemeiner und besonderer Funktionsausprägung verloren. Als wertvoll hinsichtlich unbebauter Fläche, als Umwelt- und Klimafaktor ist jedoch jede Fläche als wertvoll anzusehen. | Versiegelungsgrad erhöht sich. Verlust von Flächenfunktionen entsprechend zulässiger Versiegelung (Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 zuzüglich der inneren Erschließung durch Verkehrsflächen | Keine Änderung des Versiegelungsgrades, kein Flächenverlust. | Flächenversiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen für Flächenversiegelungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen. |
| Boden | | | |
| Landschaftsraum: Rückland der mecklenburgischen Seenplatte im Uckermärkischen Hügelland Bodenart: Überwiegend glaziale Sedimente, genauer Fahlerde-, Parabraunerde, im südwestlichen Bereich organogene Sedimente: Erdniedermoor aus Torf, südlich grünlandgeprägt mit Bezug zur Quillow Erdkalkniedermoor Standort: Ackerzahl zwischen 20 und 53, Standort ist durch langjäh- | Bau-/Rückbaubedingte Belastung durch Erschütterungen und Verdichtungen während der Bauphase und häufige Überfahung der belebten Bodenschichten durch Baumaschinen Anlagenbedingter Verlust der Bodenfunktionen durch -Bodenabtrag, -Auftrag und -Bewegungen bei Kabelverlegungen. | Keine Auswirkungen Keine Veränderung des Versiegelungsgrades Weiter intensive Landwirtschaft | Bodenversiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Einhaltung der DIN 18300/18915 wird vorausgesetzt. Bodenschutzkonzept/Bodenkundliche Baubegleitung beauftragt Ausgleichsmaßnahmen für Verlust von Bodenfunktionen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen. |

| Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes | | Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen |
|---|---|---|---|
| | Bei Durchführung der Planung | Bei Nichtdurchführung der Planung | |
| <p>rige intensive Landwirtschaft stark stofflich und physisch vorbelastet.</p> | <p>-Vollversiegelung durch gerammte Profile, Verkehrswege sowie Bauflächen der sonstigen technischen Stationen. -Verschattung und Beeinträchtigung durch Überschilderung mit Modulflächen auf 60 % der SO-Fläche.</p> | | |
| Wasser | | | |
| <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich kein Oberflächengewässer, Abstand zum nächsten (Fließ-)Gewässer: ca. 160 m (Quillow). Innerhalb des Geltungsbereiches liegt das gesetzlich geschützte Biotop: temporäres Kleingewässer. Grundwasserabstand: ca. 10 m im südlichen, ca. 20 m im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches. Keine Trinkwasserschutzzone. Niederschlagswasser wird versickert.</p> | <p>Geringfügige Erhöhung der Abflussrate Geringe Reduzierung der Grundwasserneubildung bei GRZ von 0,6</p> | <p>Keine Erhöhung der Abflussrate Keine Reduzierung der Grundwasserneubildung</p> | - |
| Klima/Luft | | | |
| <p>Mecklenburgisch-Brandenburgisches Übergangsklima von stark maritim und stark kontinentaler Beeinflussung Intensiv-Ackerflächen stellen eine klimatische Belastung als Quelle von Treibhausgasemissionen dar. Acker und Grünlandflächen spielen eine untergeordnete Rolle als Frischluft- oder Kaltluftentstehungsgebiete.</p> | <p>Temporäre Belastung der Luft durch Abgase und Lärm während Bau-/Rückbauphase Keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokal- bzw. Globalklimas zu erwarten. Keine Reduzierung der Frisch-/Kaltluftentstehungsfläche</p> | <p>Kein Bauge-schehen Weiter Auswirkungen durch intensive Landwirtschaft Keine Einschränkungen von klimatischen Teilfunktionen und Klimaaspekten durch Versiegelung</p> | <p>Minimierende und kompensierende, multifunktionale Festsetzungen auf vB-Plan-Ebene.</p> |

| Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes | | Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen |
|---|--|---|--|
| | Bei Durchführung der Planung | Bei Nichtdurchführung der Planung | |
| Festsetzung GRZ 0,6. Daraus folgt: <u>Vollversiegelung:</u> Modulstützen (1% Baufeld) = 2.878 m ² Techn. Stat. = 2.112 m ² Löschwasserentnahmestelle = 150 m ² <u>Teilversiegelung:</u> Verkehrswege = 8.211 m ² | Einschränkungen der Klimaeilfunktionen des Bodens durch Versiegelung mit geramten Stützprofilen und Wege-/Stellplatzbau für technische Stationen | | |
| Landschaft | | | |
| Naturräumliche Gliederung: im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte in der Region Uckermark im Uckermärkischen Hügelland Landschaftliche Ästhetik/landschaftliche Erholungseignung: mittel Prägung der Landschaftseinheit: überwiegend durch größere Ackerschläge. Kleinräumiger, gegliederter Charakter. Anteil an landschaftsgliedernden Elementen wie Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen usw. eher höher. Geltungsbereich und dessen Umfeld ist vorbelastet durch Windenergieanlagen (Entfernung ca. 5,8 km), die L 25 sowie einige größere landwirtschaftliche Anlagen Im vB-Plan festgesetzte bauliche Anlagen: Modultische Höhe ca. 2,63 m, Zäune, ca. 2,20 m, sonst. Technische Stationen max. 2,90 m | Durch Kulissenwirkung der Planung einer FF-PVA Veränderung des Landschaftsbildes. | Keine Änderung des Landschaftsbildes, weiter intensive Landwirtschaft | Festsetzung der Umgrenzung an drei Seiten des Geltungsbereiches mit mehrreihiger, 6 m breiter Heckenpflanzung aus heimischen Sträuchern und Kleinbäumen (überwiegend 3 bis 5 m, partiell 10 m hoch). An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze stockt eine Bestandshecke, hier wird nicht gepflanzt. |
| Kultur- und Sachgüter | | | |
| Denkmale im Geltungsbereich: Keine Baudenkmale. <u>Registriertes Bodendenkmal</u> in Bearbeitung 142631: | Potenzielle Überbauung und dadurch Eingriff/Zerstörung in das registrierte Bodendenkmal | Kein potenzieller Eingriff in Bodendenkmal. Keine potenziellen Neufunde. | Auf vB-Plan-Ebene gem. Vorhaben- und Erschließungsplan Aussparung der durch das brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege gemeldeten Flä- |

| Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale | Entwicklungsprognose des Umweltzustandes | | Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen |
|--|--|--|---|
| | Bei Durchführung der Planung | Bei Nichtdurchführung der Planung | |
| Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte | | Weiter intensive Landwirtschaft | che von Bebauung. Bei Änderung der Planung Einholung einer denkmalpflegerischen Erlaubnis mit entsprechenden Auflagen |
| Außerhalb: Prüfung auf negativ wirkende Sichtbeziehungen zwischen Baudenkmalen und FF-PVA: Baudenkmale außerhalb des Geltungsbereiches 09130155: Wüste Kirche (Ruine) → nicht betroffen 09131365: Wohnhausgruppe für Gutsmitarbeiter 09130156: Park 09131266: Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendeschleife) → vertiefte Prüfung | Park Rittgarten aufgrund der Distanz von ca. 2.500 m, Topographie und sichtverstellenden Vegetationsstrukturen lediglich unerhebliche Sichtbarkeit prognostiziert Pflasterstraße nach Christianenhof mit zunehmender Annäherung von stärker werdender Sichtbarkeit bis zur kompletten Sichtbarkeit im Kreuzungsbereich Pflasterstraße/L 25 betroffen. | Keine Betroffenheit des Umgebungs-schutzes der Baudenkmale | keine |

4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die o. g. Tabelle enthält Vorschläge und relevante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf dem Standort.

Der Umfang von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches ist bereits im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer FF-PVA in der Gemarkung Wittstock“ untersucht worden.

Entsprechende Festsetzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde festgestellt, dass der Ausgleich am Ort des Eingriffs möglich ist. Dieser wird über multifunktionale Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches in Form von Extensiv-Grünland und Heckenanlage mit Saumstreifen realisiert.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Es gelten die Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird für die Brutvogelart Feldlerche eine Kompensationsfläche außerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer umfangreichen Bürgerbeteiligung setzte sich die Gemeinde Nordwestuckermark mit der Ausweisung von Flächen für FF-PVA auseinander. Auf Grundlage der Ergebnisse sowie der Potenzialflächenermittlung des Landkreises Uckermark wurde ein gemeindlicher Kriterienkatalog zur Ausweisung geeigneter Flächen entwickelt. Die Flächenakquise und die Festlegung des geprüften Geltungsbereichs erfolgten auf dieser Grundlage, sodass eine gesonderte Alternativenprüfung entfallen konnte.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren kamen bei der Umweltprüfung für die 1. Änderung des F-Planes nicht zu Anwendung.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Der § 4c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden und Städte die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind folgende Überwachungsmechanismen zu bestimmen:

Tabelle 2: Übersicht Maßnahmen zur Umweltüberwachung gem. § 4c BauGB

| Schutzgut | Monitoring-Gegenstand | Monitoring-Maßnahme | Zeitfenster |
|---|---|---|---|
| Mensch/ Gesundheit | Blendschutzmaßnahme | zuständige untere Fachbehörde LK | Während/nach Bauphase, zur Abnahme |
| § Biotop | Freihaltung Biotopfläche/ 7m-Puffer | zuständige untere Fachbehörde LK/Ökol. Baubegleitung | Während Bauphase |
| Tiere | Bauzeitregelung | zuständige untere Fachbehörde LK/ Ökol. Baubegleitung | Vor/während Bauphase |
| | Lichtemission | | |
| | Amphibienschutzzaun | | |
| Boden | Bodenschutzkonzept | Bodenkundliche Baubegleitung | Während Bauphase |
| | Anlage/Pflege Wiese | zuständige untere Fachbehörde LK/ Ökol. Baubegleitung | Während/nach Bauphase Über Zeitraum der Betriebs- erlaubnis |
| Landschaft | Anlage/Pflege Hecke und Saum | zuständige untere Fachbehörde LK/ Ökol. Baubegleitung | Während/nach Bauphase Über Zeitraum der Betriebs- erlaubnis |
| Kulturgüter | Freihaltung Bodendenkmal i.B. | zuständige untere Fachbehörde LK | Vor/während Bauphase |
| unvorhersehbare Wirkungen auf die Umwelt | | | |
| Nicht prognostizierbar | Anlassbezogen → Gemeinde/zuständige untere Fachbehörde LK | | |

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Nordwestuckermark ändert die Darstellung im Flächennutzungsplan für einer Teilfläche zwischen den Ortsteilen Wittstock, Schapow und Christianenhof an der Landesstraße 25 gelegen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Für den Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwestuckermark wird die gem. Anlage 1 BauGB erfolgte Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ abgeschichtet.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die Änderungsfläche, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte in tabellarischer Form. Der im Zusammenhang mit der 1. Änderung des F-Planes zu erstellenden Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und wird durch Ausführung von Multikompensatorischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert. Wesentliche Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind das Zeitfenster für die Baufeldfreimachung und für die Kronenreduktion von Gehölzen, Regelungen für den Besiedlungsschutz durch Bodenbrüter bei Arbeitspausen, die Mahd der Kompensationsflächen und die Kleintierdurchgängigkeit. Für den Verlust von Feldlerchenquartieren ist im räumlichen Zusammenhang außerhalb des Geltungsbereiches eine CEF-Maßnahme beauftragt worden.

Darüber hinaus wurde auf Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtimmissionen hingewiesen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen ohne Aufgabe des Planungsziels nicht in Betracht.

Auf Grund der Inanspruchnahme eines eher anthropogen vorbelasteten Standortes als Intensiv-Acker an der L 25 weisen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Fläche und Boden durch Biotopverlust und Versiegelung eine eher geringe Erheblichkeit auf. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild aber auch auf das Baudenkmal Pflasterstraße vom Abzweig L 25 bis Christianenhof (Wendeschleife) werden durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke um die FF-PVA abgemildert. Auswirkungen auf das Baudenkmal Park in Rittgarten sind nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal in Bearbeitung. Eingriffe in dieses sind durch die Aussparung des Teilbereiches von der Bebauung ausgeschlossen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des nationalen und europäischen Naturschutzrechts (hier europäisches Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“ und Landschaftsschutzgebiet („Norduckermärkische Seenlandschaft“) werden durch das geplante Vorhaben in ihren Zielen und ihrem Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordwestuckermark keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

7. Belange des Artenschutzes

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- *Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen*

und

- *Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn ein geplantes Vorhaben bzw. seine mittelbaren bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der 56 in M-V vorkommenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten sich überschneiden.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ wurden die Auswirkungen auf die geschützten Arten auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft und dargelegt.

Seitens der Gemeinde Nordwestuckermark wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die geforderten Bauzeitenregelungen, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingehalten werden.

8. Verfahrensvermerk

Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat der Gemeindevertretung Nordwestuckermark in der Sitzung amzum Beschluss über die erste Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom der Gemeinde Nordwestuckermark vorgelegen.

Schönermark, den ...

Bürgermeister